



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis SG Heidelberg-Kirchheim Basketball“. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in 69124 Heidelberg-Kirchheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Basketballabteilung der SG Heidelberg-Kirchheim e.V.. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck, zu dienen. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Es darf keine Person fremd sind, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ausübung der Vereinsämter geschieht ehrenamtlich.

§ 3 Gemeinnützlichkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sachen der Abgabeordnung. Als Förderverein nach § 58AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Fördervereins.
3. Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung der Mitgliedschaft, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Fördervereins.
4. Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils am 31.12. des Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.

5. Der Ausschluss des Mitglieds aus dem Förderverein kann nur aus wichtigem Grund nach Vorliegen eines Vorstandsbeschlusses erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen. Gegen die Ausschlußerklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluß durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren etc., werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- a. 1. Vorsitzenden,
- b. 2. Vorsitzenden,
- c. Kassenwart

Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Zum Vorstand kann nur ein Mitglied des Fördervereins gewählt werden.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Der Vorstand entscheidet bei Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Alljährlich soll im 1.Halbjahr eines neuen Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
- c) Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich erfolgen.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.
- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ferner beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- f) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- g) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.
- h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- i) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder.

§ 12 Protokollführung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Fördervereins erfolgt, sofern $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder dies in einer Mitgliederversammlung beschließen.

Die Auflösung muss als besonderer Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben sein.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Basketballabteilung der SG Heidelberg-Kirchheim e.V. zur Verwendung im Sinne dieser Satzung zu.

Vorstehende Satzung wurde am 22. Februar 2000 in 69124 Heidelberg-Kirchheim von der Gründungsversammlung beschlossen.